



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

7. Jahrgang	Halle (Saale), den 16. März 2010	Nummer 3
-------------	----------------------------------	----------

### INHALT

<b>A. Landesverwaltungsamt</b>		
1. Verordnungen		
2. Rundverfügungen		
3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen		
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten über die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle durch einen Rennverein	40	. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der Stiftung Heimat Grana mit Sitz <b>in Kretzschau OT Grana</b> 42
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten über die Ausübung des Buchmachergewerbes	40	. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Stiftung der katholischen Bürger in Halle (Saale)“ mit Sitz <b>in Halle (Saale)</b> 43
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Antrag auf Genehmigung der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfesler Land	40	. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „honymus-Stiftung Halle-Merseburg“ mit Sitz <b>in Merseburg</b> 43
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Dessauer Moses Mendelssohn Stiftung zur Förderung der Geisteswissenschaften“ mit Sitz <b>in Dessau-Roßlau</b>	40	. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der Stiftung „Siebers-Stift“ mit Sitz <b>in Magdeburg</b> 44
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Förderstiftung Freundeskreis Friedensau“ mit Sitz <b>in Möckern OT Friedensau</b>	41	. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA; Aufstufungsbegehren der Gemeinde Wetterzeube ( <b>Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst</b> ), <b>Landkreis Burgenlandkreis</b> 44
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „ECOLE-Stiftung zur Förderung französisch – deutscher Schulbildung“ (Kurzform: ECOLE-Stiftung) mit Sitz <b>in Barleben</b>	41	. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA; Aufstufungsbegehren der Gemeinde Wetterzeube ( <b>Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst</b> ), <b>Landkreis Burgenlandkreis</b> 45
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der SYN-Stiftung „Kunst Design Wissenschaft“ mit Sitz <b>in Halle (Saale)</b>	42	. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA; Aufstufungsbegehren der Gemeinde Wetterzeube ( <b>Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst</b> ), <b>Landkreis Burgenlandkreis</b> 45
		. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 45

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma EMDE Industrie-Technik GmbH, Koppelheck, 56377 Nassau/Lahn auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder mehr je Tag - Ersatz eines Kupfrofens und eines alten Elektroschmelzofens durch eine Elektroschmelzofentandemanlage und Verbesserung der Abgassituation am Elektrowarmhalteofen durch Montage einer Deckelabsaugung; Leistungserhöhung von 8.000t/a auf 15.000 t/a - in **39418 Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis** 47
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma SECO GmbH, Aluminiumallee 7 aus 06493 Harzgerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 19,2 t/Tag in **06484 Quedlinburg, Landkreis Harz** 47
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma FERMENTATION-BIOTEC GmbH in 38667 Bad Harzburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Pharmazeutika und organischen Grundstoffen in **38871 Ilsenburg (Harz), Landkreis Harz** 48
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ILE InfraLeuna Energiegesellschaft mbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes des GuD-Kraftwerkes in **06237 Leuna, Saalekreis** 48
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Ferkelproduktion Großmühligen GmbH & Co.KG in 39221 Bördeland OT Großmühligen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen in **39221 Bördeland OT Großmühligen, Salzlandkreis** 48
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der C.A.R.E. Biogas GmbH in 06258 Schkopau, OT Döllnitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 180,82 Tonnen Abfällen je Tag (Vergärungsanlage) einschließlich drei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1,3 MW in **06258 Schkopau, OT Döllnitz, Landkreis Saalekreis** 49
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Börde-Bodetal GmbH & Co. Betriebs-KG in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in **39393 Ausleben, Landkreis Börde** 50
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Enertrag Windfeld Sonnenberg III GmbH & Co. KG in 17291 Dauerthal, Gut Dauerthal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen in **39387 Oschersleben, Landkreis Börde** 51
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der AFR Agrofarm GmbH & Co. Produktions KG in 06712 Wittgendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen in **06712 Wittgendorf, Burgenlandkreis** 52
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Entnahme von Grundwasser zur Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme – Erneuerung der Mischwasserkanäle im Querweg, südlichen Mittelring und im Kleinring in

Dessau-Süd durch die DVV Stadtwerke DESWA GmbH	52
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Entnahme von Grundwasser zur Grundwasserabsenkung für den Ersatzneubau eines Mischwasserhauptsammlers und Trinkwasserleitung sowie den Rückbau der Bestandskreuzungen Mischwasserkanal und Trinkwasserleitung in Dessau an der Bahnstrecke 6411 Trebnitz-Leipzig, Bahn-km 21,2+65 durch die DVV Stadtwerke DESWA GmbH	53
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Planfeststellungsverfahren für die Deichrückverlegung Polderdeich Jederitz in der <b>Gemarkung Jederitz, Landkreis Stendal</b>	53
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Planfeststellung für den Deichausbau Törten von der A9 bis Deich <b>Schierau/Möst</b>	54
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 9. Februar 2010 über die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) hier: Festsetzung des Vmhundertsatzes für das Jahr 2009	55
4. Verwaltungsvorschriften	
<b>B. Untere Landesbehörden</b>	
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen	
. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der <b>Gemarkung Wickerode, Landkreis Mansfeld-Südharz</b> )	55
2. Sonstiges	
<b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b>	
1. Landkreise	
. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Amt für Naturschutz und Forsten gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der <b>Gemarkung Polenzko, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b> )	55
2. Kreisfreie Städte	
3. Kreisangehörige Gemeinden	

<b>D. Sonstige Dienststellen</b>	
. Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010	55
. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG für das Bewilligungsfeld Förderstedt	56
. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Entscheidung über den Antrag nach § 4 BImSchG der Fels-Werke GmbH zur Errichtung und zum Betrieb eines Gleichstrom-Regenerativ-Kalkbrennofens (GGR-Ofen 7) im Kalkwerk Kaltes Tal	57
. Öffentliche Bekanntmachung der Handwerkskammer Magdeburg über die Satzung der Handwerkskammer Magdeburg von der Vollversammlung beschlossen am 15. Dezember 2009, genehmigt am 05. Februar 2010	58
. Öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Regionalbereich Altmark	67
. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg	67
. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen Beschluss-Nr. III/01-2010 bis Beschluss-Nr. III/94-2010	68

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr,  
Ausländerangelegenheiten über die Erlaubnis  
zum Betrieb einer Wettannahmestelle  
durch einen Rennverein**

Mit Bescheid vom 10.02.2010 (Az.: 201.2.1-12256/05130/09/02) wurde dem Hamburger Renn-Club e. V., Rennbahnstraße 96 in 22111 Hamburg die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle in den Geschäftsräumen Bremerstraße 10, 39124 Magdeburg bis zum 31.12.2010 erteilt.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr,  
Ausländerangelegenheiten über die Ausübung  
des Buchmachergewerbes**

Mit Bescheid vom 16.02.2010 (Az.: 201.2.1-12256/05130/09/01) wurde der German Tote GmbH & Co. KG, Rennbahnstraße 154 in 50737 Köln, die Erlaubnis erteilt, ihr Buchmachergewerbe in den Räumlichkeiten Bremerstraße 10, 39124 Magdeburg auszuüben. Die Erlaubnis ist gültig bis zum 31.12.2010.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen über den Antrag auf Genehmigung  
der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der  
Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land**

Auf Antrag der Stadt Weißenfels und der Gemeinde Leißling vom 05.02.2010 ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Die Genehmigung der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land, bestehend aus der Stadt Weißenfels und der Gemeinde Leißling wird erteilt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

**Begründung:**

Zu 1.)

Mit Bericht vom 05.02.2010, hier eingegangen am 10.02.2010, beantragten die Stadt Weißenfels und die Gemeinde Leißling die Genehmigung der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land.

Die Beschlüsse liegen wie folgt vor:

Stadt Weißenfels		
Beschluss-Nr.:	91-8/2010	vom 28.01.2010
Gemeinde Leißling		
Beschluss-Nr.:	84-16/2010	vom 27.01.2010.

Gemäß § 76 Abs. 4 GO LSA bedarf die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Zuständige

Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 134 Abs. 1 Satz 2 GO LSA das Landesverwaltungsamt.

Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land resultiert aus der Eingemeindung der Gemeinden Langendorf und Markwerben zum 01.01.2010 in die Stadt Weißenfels.

Die Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung nicht gegen materielles Recht verstößt und die Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst wurden.

Die Genehmigung der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wird daher erteilt.

Zu 2.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Halle (Saale), den 15.02.2010

Bormann

\*) Die Vereinbarung zur Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelser Land“ befindet sich im Anlagenteil des Amtsblattes Nr. 3/2010.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die Anerkennung  
der „Dessauer Moses Mendelssohn Stiftung  
zur Förderung der Geisteswissenschaften“  
mit Sitz in Dessau-Roßlau**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 30. April 2009 über die Errichtung der „Dessauer Moses Mendelssohn Stiftung zur Förderung der Geisteswissenschaften“ mit Sitz in Dessau-Roßlau durch Herrn Bernd Junkers, die WBD Industriepark GmbH und die Moses Mendelssohn Gesellschaft e.V. ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 6. September 2009 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung und Wissenschaft, insbesondere der Geisteswissenschaften. Die Stiftung fördert geisteswissenschaftliche Forschungen und regt die öffentliche Debatte ihrer Resultate an. Sie will Brücken schlagen zwischen

Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur. In der Fortführung geisteswissenschaftlicher Forschung im Sinne Moses Mendelssohns dient die Stiftung uneigennützig der Verständigung der Menschen und will geisteswissenschaftliche Grundlagen legen für ein friedliches und auf gegenseitiger Achtung beruhendes Zusammenleben der Menschen. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Vergabe eines Förderpreises für ein geisteswissenschaftliches Förderprojekt und Auslobung und Auszeichnung „Beste geisteswissenschaftliche Arbeit des Jahres“ (Hauptpreis),
2. finanzielle Beihilfen in Form von Stipendien-gewährung an Studenten, Doktoranden und andere Wissenschaftler zu geisteswissen-schaftlicher Forschung und Studien,
3. Förderung und Herausgabe von Publikationen neuer geisteswissenschaftlicher Forschungsarbeiten sowie in diesem Zusammen-hang internationale Kontaktpflege zu Or-ganisationen, Institutionen, Hochschulen oder Universitäten;
4. Förderung und Organisation/Durchführung von öffentlichen Foren und Debatten und Veranstaltungen,
5. Förderung und Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, deren Aufga-be der Zwecksetzung der Stiftung entspricht.
6. Einwerben von Mitteln für die Stiftung.

Die Zwecke der Stiftung müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße erfüllt werden.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-214 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die Anerkennung der  
„Förderstiftung Freundeskreis Friedensau“  
mit Sitz in Möckern OT Friedensau**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 29. Juni 2009 über die Errichtung der „Förderstiftung Freundeskreis Friedensau“ mit Sitz in Möckern OT Friedensau durch den Förderverein Freundeskreis Friedensau (International) e.V. ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 8. Juli 2009 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Personen selbstlos zu unterstützen und die Erziehung und die berufliche Ausbildung einschließlich der Studienhilfe fördern.
- Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Bildung und Erziehung zwischen ehemaligen

Studenten, Eltern und Freunden der Theologischen Hochschule Friedensau und deren Studenten ideell und materiell zu fördern.

- die Ausbildung von an der Theologischen Hochschule Friedensau Studierenden durch Gewährung von Stipendien zu fördern;
- finanzielle Förderung von Projekten der Theologischen Hochschule Friedensau in Bildung und Forschung.
- Förderung der Erziehung und der beruflichen Ausbildung einschließlich der Studienhilfe sowie die Vergabe von Stipendien an Studierende der Theologischen Hochschule Friedensau, die sich dem Stiftungszweck der Stiftung verbunden fühlen und gewillt sind, den Stiftungszweck in ihrem Berufsleben positiv zu unterstützen.
- die Intensivierung von persönlichen Bindungen durch gemeinsame Treffen sich mit der Theologischen Hochschule Friedensau verbunden fühlender Menschen.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-215 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die Anerkennung  
der „ECOLE-Stiftung zur Förderung  
französisch – deutscher Schulbildung“  
(Kurzform: ECOLE-Stiftung) mit Sitz in Barleben**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes vom 24. Juni 2009 und der Satzung vom 20. April 2009 über die Errichtung der „ECOLE-Stiftung zur Förderung französisch – deutscher Schulbildung (Kurzform: ECOLE-Stiftung) mit Sitz in Barleben durch den ECOLE - Verein zur Förderung deutsch-französischer Schulbildung e.V. ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 27. Juli 2009 mit Wirkung zum 1. August 2009 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Völkerverständigung, der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Trägerschaft von staatlich genehmigten Ersatzschulen, insbesondere durch die Trägerschaft der Internationalen Grundschule und des Internationalen Gymnasiums in Barleben;
- die Förderung, die Einrichtung und den Betrieb mehrsprachiger, insbesondere französisch-deutscher Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen, wie auch von Internaten;
- Schülerhilfe durch die Vergabe von Stipendien und Preisen sowie anderen Mit-

teln, die Förderung der Erziehung und Bildung durch Veranstaltung von Vorträgen sowie durch andere geeignete Mittel;

- Schul- und Schülerpartnerschaften und Sprachreisen;
- Die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur;
- Das Einwerben von Mitteln zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-216 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die Anerkennung  
der SYN-Stiftung „Kunst Design Wissenschaft“  
mit Sitz in Halle (Saale)**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 2. November 2009 über die Errichtung der SYN Stiftung „Kunst Design Wissenschaft“ mit Sitz in Halle (Saale) durch 17 Stifter und Stifterinnen, vertreten durch Frau Dagmar Varady-Prinich und Herrn Prof. Dr. Dieter Katzer, ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 13. November 2009 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung. Der Zweck wird insbesondere operativ als auch fördernd verwirklicht durch:

1. Veranstaltungen, die der inhaltlichen Vertiefung der Thematik Kunst, Design und Wissenschaft in der Öffentlichkeit dienen. Dazu gehören der direkte Austausch von Wissen, offene Kommunikationsformen und gemeinsame kreative Tätigkeit.
2. Projekte und Entwicklung von zeitgemäßen Modellen des Lernens, Forschens, Arbeitens.
3. Exemplarische Ausstellungen zur Konkretisierung der Zusammenhänge in der Kooperation mit Einrichtungen, die diese Arbeitsweise befördern.
4. Publikation und das Erschließen neuer Wirkungsmöglichkeiten, insbesondere auch durch Beiträge zu kritischen Themen in Forschung und Entwicklung zum Verständnis in der Gesellschaft.
5. Vernetzung mit Einrichtungen und Institutionen, die eine transdisziplinäre Arbeitsweise im mitteldeutschen Raum und darüber hinaus unterstützen.
6. Unterstützung und Förderung bei der Erfüllung des Stiftungszwecks in der Öffentlichkeit in Form von Stipendien, die Vergabe von Preisen, die Durchführung von Wettbewerben und die Präsentation von Modellvorhaben.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-217 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die Anerkennung  
der Stiftung Heimat Grana mit Sitz  
in Kretzschau OT Grana**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes vom 22. September 2009 und der Satzung vom 23. September 2009 über die Errichtung der „Stiftung Heimat Grana“ mit Sitz in Kretzschau OT Grana durch die Gemeinde Grana ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 18. Dezember 2009 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung soll die Förderung:

- der Heimatkunde und der Heimatpflege,
- der Pflege des Brauchtums,
- des Sports,
- des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalspflege,
- der Kunst und der Kultur einschließlich kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen sowie der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen,
- der Erziehung und Bildung, einschließlich Ausbildung sowie dafür bestehender und zu gründender Einrichtungen,
- der Jugendpflege und der Altenhilfe, und zwar ausschließlich der Förderung sowie Unterstützung von Einrichtungen der Jugendpflege und der Altenhilfe vorrangig für die Bürger und Einrichtungen der Gemarkung Grana in den Grenzen des Gemeindegebiets der Gemarkung Grana zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung sein.

Die Stiftungszwecke sollen in erster Linie verwirklicht werden, durch die Zuwendung von Finanzmitteln an Träger von Maßnahmen und Einrichtungen – vorrangig mit Sitz in Grana – für deren Tätigkeit im Sinne der vorgenannten Zwecke.

Eine unmittelbare Förderung einzelner, vorrangig Granaer Bürger durch die Stiftung in Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele – insbesondere für deren Bildung sowie Ausbildung in Beruf und Sport – durch die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen, steht dem gleich.

Die Stiftung kann nachrangig die Verwirklichung ihrer Förderzwecke auf das Gebiet der Kommune, deren Teil die Gemarkung Grana ist und auf das Gebiet des Burgenlandkreises erweitern, wenn die Erträge der Stiftung nur teilweise für Einrichtungen und Maßnahmen in der Gemarkung Grana bzw. für Bürger in der

Gemarkung Grana verwandt werden können. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-218 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die Anerkennung der  
„Stiftung der katholischen Bürger in Halle (Saale)“  
mit Sitz in Halle (Saale)**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 16. Dezember 2009 über die Errichtung der Stiftung der katholischen Bürger in Halle (Saale) mit Sitz in Halle (Saale) durch Herrn Magnus Koschig; Herrn Thomas Gebauer, Herrn Gerhard Packenius und Herrn Johannes Wohlrab ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 21. Dezember 2009 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke und kirchlicher Zwecke sowie der Förderung der Religion insbesondere des katholischen Glaubens, der Lebensweise und des Weltbildes von Menschen die in der Stadt Halle (Saale) und Umgebung leben.

Der Stiftungszweck wird sowohl operativ als auch fördernd verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung der Arbeit der Hallenser katholischen Christen und Kirchengemeinden insbesondere durch:

- a) die Förderung von Vorhaben der Kinder-, Jugend und Altenhilfe;
- b) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- c) die künstlerische Ausgestaltung von Gottesdiensten,
- d) die Durchführung und Förderung der Unterweisung und Weiterbildung in religiösen und theologischen Themen;
- e) die Pflege des Andenkens der Toten;
- f) die Förderung von karitativen Zwecken;
- g) die Förderung und Durchführung kirchlich-kultureller Projekte, wie Konzerte oder Ausstellungen.

Weiterer Zweck ist das Einwerben von Stiftungsmitteln. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-219 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die Anerkennung  
der „Bürgerstiftung Magdeburg“  
mit Sitz in Magdeburg**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes vom 26. November 2009 und der Satzung in der Fassung vom 21. Oktober 2009 über die Errichtung der „Bürgerstiftung Magdeburg“ mit Sitz in Magdeburg durch 61 Bürgerinnen und Bürger, darunter auch einige Institutionen, Vereine und Verbände sowie einige Magdeburger Firmen ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 21. Dezember 2009 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Die vorrangige Aufgabe besteht in der Förderung und finanziellen Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung benachteiligter Kinder und Jugendlicher mit Wohnsitz in Magdeburg. Weitere Zwecke der Stiftung sind die Förderung des Engagements in den Bereichen Kultur, Kunst, Sport, Gesundheit, Wissenschaft, Brauchtum und Heimatpflege in der Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-220 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die Anerkennung der  
„honymus-Stiftung Halle-Merseburg“  
mit Sitz in Merseburg**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 22. Dezember 2009 über die Errichtung der „honymus-Stiftung Halle-Merseburg“ mit Sitz in Merseburg durch Frau Ingrid Honymus und Herrn Dr. Gerd Honymus ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 23. Dezember 2009 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke vorrangig in Mitteldeutschland. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung von Kunst und Kultur einschließlich kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen sowie der Teilnahme und Durchführung von kulturellen oder künstlerischen Veranstaltungen, z. B. durch Ausstel-

- lungen, Galerien, Konzerte, Preisverleihungen,
2. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch Zuwendungen an gemeinnützige Träger von denkmalgeschützten Gebäuden, Bauten oder Denkmälern.
  3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe z. B. durch Gewährung von Stipendien oder der Unterstützung von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen,
  4. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
  5. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Förderung und Kooperation sowie der langfristigen Unterstützung von gemeinnützigen Trägern und Einrichtungen, die den Zielen und Zwecken der Stiftung entsprechen.

Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Die Stiftung kann in begründeten Ausnahmefällen auch Projekte fördern, die im Ausland realisiert werden.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-221 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die Anerkennung  
der Stiftung „Siebers-Stift“  
mit Sitz in Magdeburg**

Auf Grund der letztwilligen Verfügung der Eheleute Renate und Kurt Rolf Siebers vom 13. Juni 2008 über die Errichtung der Stiftung „Siebers-Stift“ mit Sitz in Magdeburg und der Satzung vom 13. Juni 2008 in der Fassung vom 10. September 2009 die ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 29. Januar 2010 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung erhält dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts.

Zweck der Stiftung ist die Förderung eines menschenwürdigen Lebens im Alter.  
Der Stiftungszweck kann nach Entscheidung des Vorstandes (Kuratoriums) entsprechend der Ertragslage der Stiftung verwirklicht werden durch:

- Die Gewährung von Zuwendungen an Träger von steuerbegünstigten Einrichtungen und Diensten, die der Betreuung und Unterstützung bedürftiger Senioren in Magdeburg dienen.
- Die Gewährung von ein- oder mehrmaligen Zuwendungen an alte bedürftige Einzelpersonen der Stadt Magdeburg, wobei Leistungen nur gewährt werden dürfen, soweit Kosten nicht oder nicht vollständig von einer Versicherung oder dem Träger der Sozialhilfe übernommen werden können.

Die Maßnahmen zur Zweckerfüllung müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße umgesetzt werden. Ein Anspruch auf Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen besteht nicht.

Die Stiftung wird in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-223 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Verkehrswesen über die Entscheidung  
gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA;  
Aufstufungsbegehren der Gemeinde Wetterzeube  
(Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst),  
Landkreis Burgenlandkreis**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) ergeht folgende Entscheidung:

1. Die seitens der Gemeinde Wetterzeube, Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst, begehrte Aufstufung der Gemeindestraße von der Landesstraße L 193 im Ortsteil Trebnitz der Gemeinde Wetterzeube bis zur Einmündung in Richtung der Gemeinde Buchheim (Freistaat Thüringen) bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Freistaat Thüringen zur Kreisstraße in die Baulast des Landkreises Burgenlandkreis wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:30 Uhr und  
Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Veröffentlichung als bekanntgegeben. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Verkehrswesen über die Entscheidung  
gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA;  
Aufstufungsbegehren der Gemeinde Wetterzeube  
(Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst),  
Landkreis Burgenlandkreis**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) ergeht folgende Entscheidung:

1. Die seitens der Gemeinde Wetterzeube, Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst, beehrte Aufstufung der Gemeindestraße vom Ortsteil Rosendorf der Gemeinde Wetterzeube bis zur Einmündung in die Kreisstraße K 2223 im Ortsteil Koßweda der Gemeinde Wetterzeube zur Kreisstraße in die Baulast des Landkreises Burgenlandkreis wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:30 Uhr und  
Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Veröffentlichung als bekanntgegeben. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Verkehrswesen über die Entscheidung  
gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA;  
Aufstufungsbegehren der Gemeinde Wetterzeube  
(Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst),  
Landkreis Burgenlandkreis**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) zuletzt geändert durch

Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) ergeht folgende Entscheidung:

1. Die seitens der Gemeinde Wetterzeube, Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst, beehrte Aufstufung der Gemeindestraße vom Ortsteil Schleckweda der Gemeinde Wetterzeube bis zur Einmündung in die Landesstraße L 193 zur Kreisstraße in die Baulast des Landkreises Burgenlandkreis wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:30 Uhr und  
Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Veröffentlichung als bekanntgegeben. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Planfeststellungsverfahren  
über die Zustellung des  
Planfeststellungsbeschlusses  
gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrens-  
gesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 74 Abs. 5  
des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Planfeststellung für den Neubau der BAB 14 VKE 1.2 von Anschlussstelle Wolmirstedt (Bau-km 211+230,00) bis B 189 nördlich Colbitz (Bau-km 218+710,00) Landkreis Börde, Gemarkungen Colbitz, Hillersleben, Neuenhofe, Zielitz, Wolmirstedt, Mose und Samswegen, im Zuge des Neubaus der BAB 14, Magdeburg-Wittenberge-Schwerin (Lückenschluss).

**Planfeststellungsbeschluss**

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 05.03.2010, Az.: 308.2.2-31027-F3.09, ist der Plan für den Neubau der BAB 14 in der VKE 1.2 von Anschlussstelle Wolmirstedt (Bau-km 211+230,00) bis B 189 nördlich Colbitz (Bau-km 218+710,00), Landkreis Börde gemäß § 17 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG) sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG

LSA) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig**

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen ist.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen und Beweismittel, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des § 87 b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 11 Abs. 2 u. § 5 Abs. 2 Satz 1 VerkPBG (bzw. § 17 e Abs. 2 FStrG) keine aufschiebende Wirkung hat.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Bundesverwaltungsgericht nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Planfeststellung gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Planfeststellung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht besteht Vertreterzwang; dies gilt auch für die Erhebung der Klage und ihre Begründung. Nach § 67 VwGO muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung

zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

### Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom

**22.03.2010 bis einschließlich 06.04.2010**

in folgenden Bauämtern während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

**Verbandsgemeinde Elbe-Heide,**  
Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz

Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr – 18:00 Uhr

**Stadt Wolmirstedt,**  
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt

Montag bis Freitag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr
Montag und Donnerstag	13:30 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag	13:30 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	13:30 Uhr – 15:00 Uhr

**Gemeinde Niedere Börde,**  
Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde  
(Groß Ammensleben)

Montag bis Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	13:30 Uhr – 15:45 Uhr
Dienstag und Donnerstag	13:30 Uhr – 17:45 Uhr

Die Planunterlagen können auch bei der Planfeststellungsbehörde (Referat 308) im Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) eingesehen werden.

Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (0345 514 1407).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

### Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Str. 2 in 06112 Halle (Saale) schriftlich angefordert werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Firma EMDE Industrie-Technik GmbH, Koppelheck,  
56377 Nassau/Lahn auf Erteilung einer Genehmi-  
gung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage  
Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer  
Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder  
mehr je Tag - Ersatz eines Kupolofens und eines  
alten Elektroschmelzofens durch eine Elektro-  
schmelzofentandemanlage und Verbesserung  
der Abgassituation am Elektrowarmhalteofen  
durch Montage einer Deckelabsaugung; Lei-  
stungserhöhung von 8.000t/a auf 15.000 t/a -  
in 39418 Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis**

Die Firma EMDE Industrie-Technik GmbH, in 56377 Nassau/Lahn beantragte mit Schreiben vom 12.02.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Wesentliche Änderung einer

**Anlage Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien  
mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen  
Gussteile oder mehr je Tag - Ersatz eines Kupo-  
lofens und eines alten Elektroschmelzofens  
durch eine Elektroschmelzofentandemanlage  
und Verbesserung der Abgassituation am  
Elektrowarmhalteofen durch Montage einer  
Deckelabsaugung; Leistungserhöhung von  
8.000t/a auf 15.000 t/a –**

in **39418 Staßfurt, Werk Staßfurt Gießerei**

Gemarkung: **Staßfurt,**  
Flur: **2,**  
Flurstück: **127/12.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Firma SECO GmbH, Aluminiumallee 7  
aus 06493 Harzgerode auf Erteilung einer Geneh-  
migung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer  
Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen  
mit einer Schmelzleistung von 19,2 t/Tag  
in 06484 Quedlinburg, Landkreis Harz**

Die Firma SECO GmbH aus 06493 Harzgerode beantragte mit Schreiben vom 02.02.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

**einer Anlage zum Schmelzen  
von Nichteisenmetallen,**

**hier: Aluminium-Legierungen,  
mit einer Schmelzleistung von 19,2 t/Tag**

auf dem Grundstück in **06484 Quedlinburg, Indust-  
rie- und Gewerbegebiet,  
Magdeburger Straße**

Gemarkung: **Quedlinburg**  
Flur: **10,**  
Flurstücke: **189/18, 366/0**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Firma FERMENTATION-BIOTEC GmbH in  
38667 Bad Harzburg auf Erteilung einer Genehmi-  
gung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer  
Anlage zur Herstellung von Pharmazeutika  
und organischen Grundstoffen in  
38871 Ilsenburg (Harz), Landkreis Harz**

Die Firma FERMENTATION-BIOTEC GmbH in 38667 Bad Harzburg beantragte mit Schreiben vom 31.07.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Pharmazeutika und  
organischen Grundstoffen  
mit einer Jahreskapazität von 20 kg**

in **38871 Ilsenburg (Harz)**,  
Gemarkung: **Ilsenburg**,  
Flur: **3**,  
Flurstücke: **541, 544, 551, 556, 560, 563, 578, 580, 582**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Firma ILE InfraLeuna Energiegesellschaft mbH in  
06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
für die wesentliche Änderung der Lage,  
der Beschaffenheit und des Betriebes des  
GuD-Kraftwerkes in 06237 Leuna, Saalekreis**

Die Firma ILE InfraLeuna Energiegesellschaft mbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 21.01.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes des

**GuD-Kraftwerkes;  
Erweiterung um eine bestehende  
Kondensationsturbine einschließlich Kühlturmanlage**

in **06237 Leuna**,  
Gemarkung: **Leuna**,  
Flur: **5**,  
Flurstücke: **312, 340**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der Firma Ferkelproduktion Großmühlin-  
gen GmbH & Co. KG in 39221 Bördeland  
OT Großmühlingen auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten  
oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen in  
39221 Bördeland OT Großmühlingen, Saalkreis**

Die Firma Ferkelproduktion Großmühlingen GmbH & Co. KG in 39221 Bördeland OT Großmühlingen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht  
von Schweinen**

hier:

- **Ersatzneubau eines Ferkelaufzuchtstalles und Neubau von vier Sauenställen bei Erhöhung der Tierplätze für Sauen von 2619 auf 5325, der Tierplätze für die Ferkelaufzucht von 9680 auf 24276 und der Tierplätze für Jungsauen von 576 auf 640**
- **Errichtung von zwei Güllelagerbehältern mit einer Kapazität von jeweils 4100m<sup>3</sup>**

(Anlage nach Nr. 7.1 h) Spalte 1 und Nr. 7.1 i) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39221 Bördeland OT Großmühlingen**  
 Gemarkung: **Großmühlingen**  
 Flur: **5**  
 Flurstücke: **10014, 10016, 10017, 10011.**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Februar 2011 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**24.03.2010 bis einschließlich 23.04.2010**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Gemeinde Bördeland**

**Sitz Biere**

Bauamt, Zimmer 201  
 Magdeburger Straße 3  
 39221 Bördeland

Mo.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 07:00 bis 11:15 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
 Dessauer Str. 70  
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**24.03.2010 bis einschließlich 07.05.2010**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **15.06.2010** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
 Ort der Erörterung: **Gemeinde Bördeland  
 Sitzungssaal  
 Magdeburger Straße 3  
 39221 Bördeland OT Biere**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
 Entscheidung zum Antrag der C.A.R.E. Biogas GmbH  
 in 06258 Schkopau, OT Döllnitz auf Erteilung einer  
 Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
 Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und  
 zum Betrieb einer Anlage zur biologischen  
 Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen,  
 auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und  
 Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer  
 Durchsatzleistung von 180,82 Tonnen Abfällen je Tag  
 (Vergärungsanlage) einschließlich drei Verbren-  
 nungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmelei-  
 stung von je 1,3 MW in 06258 Schkopau,  
 OT Döllnitz, Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wird der C.A.R.E. Biogas GmbH in 06258 Schkopau, OT Döllnitz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 180,82 Tonnen Abfällen je Tag (Vergärungsanlage) einschließlich drei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1,3 MW**

(Anlage nach Nr. 8.6 b) Spalte 1 i. V. m. Nr. 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06258 Schkopau, OT Döllnitz**

Gemarkung: **Döllnitz**  
 Flur: **2**  
 Flurstücke: **821, 822, 824, 825, 827, 828, 829, 830, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 117/31, 117/54**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**17.03.2010 bis einschließlich 30.03.2010**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Gemeinde Schkopau**

Bauamt  
 Schulstraße 18  
 06258 Schkopau

Mo. und Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 14:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
 Dessauer Str. 70,  
 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch

diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Börde-Bodetal GmbH & Co. Betriebs-KG in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in 39393 Ausleben, Landkreis Börde**

Auf Antrag wird der Windpark Börde-Bodetal GmbH & Co. Betriebs-KG in 25524 Itzehoe die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**2 Windkraftanlagen  
 des Typs Enercon E 70 E4, Nabenhöhe von 114 m,  
 Gesamthöhe 150 m,  
 Leistung 2,3 MW je Anlage**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39393 Ausleben**

Gemarkung: **Ausleben**  
 Flur: **2** Flurstück: **88**  
 Flur: **4** Flurstück: **28/1**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag der Sofortvollzug genehmigt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**17.03.2010 bis einschließlich 30.03.2010**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verbandsgemeinschaft Westliche Börde**

**Außenstelle Am Großen Bruch**

**OT Hamersleben**

Erdgeschoß

Kolumbusstraße 26

39393 Am Großen Bruch

Mo.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:15 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212

Dessauer Str. 70,

06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Enertrag Windfeld Sonnenberg III GmbH &  
Co. KG in 17291 Dauerthal, Gut Dauerthal auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen  
in 39387 Oschersleben, Landkreis Börde**

Die **Enertrag Windfeld Sonnenberg III GmbH & Co. KG in 17291 Dauerthal, Gut Dauerthal** beantragte am 10.06.2009 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**4 Windkraftanlagen Typ ENERCON E-82**

**Nabenhöhe 98 m, Rotordurchmesser 82 m, Gesamthöhe 139 m und einer Nennleistung von 2,0 MW je Anlage**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **39387 Oschersleben**

Gemarkung: **Klein Oschersleben**

Flur: **2**

Flurstück(e): **190/67**

Gemarkung: **Groß Germersleben**

Flur: **1**

Flurstück(e): **7, 11/2, 21/13**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der AFR Agrofarm GmbH & Co.  
Produktions KG in 06712 Wittgendorf auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und  
zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder  
zur getrennten Aufzucht von Schweinen in  
06712 Wittgendorf, Burgenlandkreis**

Die AFR Agrofarm GmbH & Co Produktions KG in 06712 Wittgendorf beantragte beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht  
von Schweinen mit 5.850 Ferkelaufzuchtplätzen  
und 360 Sauenplätzen**

(Anlage nach Nr. 7.1 i) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, gemischter Bestand)

auf dem Grundstück in **06712 Wittgendorf**,  
Gemarkung: **Wittgendorf**  
Flur: **2**  
Flurstücke: **10/1 und 10/2**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Herbst 2010 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**24.03.2010 bis einschließlich 23.04.2010**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst**  
Zimmer 209  
Zeitzer Straße 15  
06722 Droyßig

Mo.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**24.03.2010 bis einschließlich 07.05.2010**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **22.06.2010** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Versammlungsraum der  
Gemeinde Droyßig  
Zeitzer Straße 15  
06722 Droyßig**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser über das Unterbleiben einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:  
Entnahme von Grundwasser zur Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme – Erneuerung der Mischwasserkanäle im Querweg, südlichen Mittelring und im Kleinring in Dessau-Süd durch die  
DVV Stadtwerke DESWA GmbH**

Der Vorhabensträger die DVV Stadtwerke DESWA GmbH, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau beabsichtigt in dem Zeitraum vom 19.04.2010-29.10.2010 die Entnahme von Grundwasser zur Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme – Erneuerung der Mischwasserkanäle im Querweg, südlichen Mittelring und im Kleinring in Dessau-Süd.

Hiermit wird gemäß § 2 Abs 1 UVPG LSA i. V. m. § 3a des UVPG bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben wird.

Die gemäß § 1 Abs 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.1 UVPG LSA unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG LSA genannten Schutzkriterien für das o. g. Vorhaben durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend der §§ 3c und 3d UVPG hat ergeben, dass nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser über das Unterbleiben einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:  
Entnahme von Grundwasser zur Grundwasserab-  
senkung für den Ersatzneubau eines Mischwas-  
serhauptsammlers und Trinkwasserleitung,  
sowie den Rückbau der Bestandskreuzungen  
Mischwasserkanal und Trinkwasserleitung  
in Dessau an der Bahnstrecke 6411  
Trebritz-Leipzig, Bahn-km 21,2+65 durch die  
DVV Stadtwerke DESWA GmbH**

Der Vorhabensträger die DVV Stadtwerke DESWA GmbH, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau beabsichtigt in dem Zeitraum vom 01.02.2010-30.04.2010 die Entnahme von Grundwasser zur Grundwasserabsenkung für den Ersatzneubau eines Mischwasserhauptsammlers und Trinkwasserleitung, sowie den Rückbau der Bestandskreuzungen Mischwasserkanal und Trinkwasserleitung in Dessau an der Bahnstrecke 6411 Trebantz-Leipzig, Bahn-km 21,2+65. Hiermit wird gemäß § 2 Abs 1 UVPG LSA i. V. m. § 3a des UVPG bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben wird.

Die gemäß § 1 Abs 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.1 UVPG LSA unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG LSA genannten Schutzkriterien für das o. g. Vorhaben durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend der §§ 3c und 3d UVPG hat ergeben, dass nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser über das  
Planfeststellungsverfahren für die  
Deichrückverlegung Polderdeich Jederitz in der  
Gemarkung Jederitz, Landkreis Stendal**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 25.02.2010 (Az.: 404.1.2-62211-0082) ist der Plan des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Träger für das o. g. Vorhaben festgestellt worden.

Der mangelhafte Ausbauzustand des Polderdeiches Jederitz führt derzeit zu einem mehr als einem Drittel eingeschränkten Poldervolumen des Havelpolder I. Durch die Sanierung des Polderdeiches Jederitz wird eine Nutzung des Gesamtvolumens des Havelpolders I ermöglicht. Eine Deichrückverlegung in der planfestgestellten Vorzugsvariante führt zu einer weiteren Volumenvergrößerung des Havelpolders I um ca. 12 %.

Mit dem Vorhaben werden die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse stabilisiert und der zeitgemäße Hochwasserschutz im Einzugsgebiet von Elbe und Havel insbesondere auch für den Bereich der Ortslage Jederitz langfristig gesichert.

Der Planfeststellungsbeschluss erging unter allgemeinen Nebenbestimmungen zu Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten sowie speziellen Nebenbestimmungen zu den einzelnen Vorhabensteilen. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und über die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen entschieden worden.

**Verfügender Teil**

Der Plan für das Vorhaben Deichrückverlegung Polderdeich Jederitz wird so, wie in den unter II. aufgeführten Planunterlagen angegeben und unter Berücksichtigung der unter III. erteilten Genehmigungen sowie der unter IV. verfügbaren Auflagen und Bedingungen festgestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 25.02.2010 (Az.: 404.1.2-62211-0082) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim

**Verwaltungsgericht Magdeburg  
Breiter Weg 203 - 206  
39104 Magdeburg**

erhoben werden. Die Klage wäre gegen das Landesverwaltungsamt zu richten.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.02.2010 mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der planfestgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom

**01.04.2010 bis zum 15.04.2010**

in der Stadt Havelberg, Zi. 305, Markt 1, 39539 Havelberg zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, die am **15.04.2010** endet, gilt dieser Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen und Denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, die am **17.05.2010** endet, von den vom Vorhaben Betroffenen und von denjenigen, die gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser über die  
Planfeststellung für den Deichausbau Törten  
von der A9 bis Deich Schierau/Möst**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) hat einen Deichausbau in Törten von der A9 bis Deich Schierau/Möst geplant. Für das Vorhaben des LHW, einschließlich der dafür erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Die Deichrückverlegung bedarf nach den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) einer Planfeststellung.

Das Landesverwaltungsamt ist als obere Wasserbehörde für das Planfeststellungsverfahren die zuständige Anhörungs- und Genehmigungsbehörde.

Die Planunterlagen und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen in der Zeit vom

**06.04.2010 bis 05.05.2010**

in der Stadt Dessau-Roßlau, im Stadtteil Roßlau, Technisches Rathaus, Finanzrat-Albert-Straße 2, Zimmer 115 und

in der Stadt Raguhn-Jeßnitz im Rathaus des Ortsteils Jeßnitz (Anhalt) am Conradiplatz 7 im Bauamt während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift beim Referat Wasser des Landesverwaltungsamtes, Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale) als Planfeststellungsbehörde oder bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Umwelt- und Natur-

schutz, Finanzrat-Albert-Straße 2 in 06862 Dessau-Roßlau erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am **19.05.2010** endet, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Sollten Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten mit ihrer Unterschrift unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht wurden, diese Anforderungen nicht erfüllen, beabsichtigt die Anhörungsbehörde diese Einwendungen unberücksichtigt zu lassen, das gilt auch für den Fall, dass Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so können die nicht mehr Vertretenen aufgefordert werden, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden erörtert, der Termin der Erörterung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben werden von dem Termin der Erörterung benachrichtigt. Bei einer gleichförmigen Eingabe, die von mehr als 50 Personen unterzeichnet wurde, wird nur der Vertreter oder der Bevollmächtigte von dem Termin der Erörterung benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten im Erörterungstermin ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Landesversorgungsamt  
vom 9. Februar 2010 über die Erstattung  
der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch  
Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe  
behinderter Menschen – (SGB IX)**

**hier: Festsetzung des Vomhundertsatzes  
für das Jahr 2009**

Aufgrund des § 148 Abs. 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Art. 8 Nr. 4 Buchst. A Gesetz vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818), wird bekannt gemacht:

Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 Abs. 1 SGB IX wird für das Jahr 2009 auf **2,54 v. H.** festgesetzt.

-----  
**B. Untere Landesbehörden**

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG) über das Unterbleiben einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Erstaufforstung in der Gemarkung Wickerode,  
Landkreis Mansfeld-Südharz)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: **Wickerode**  
Flur **6**  
Flurstücke **38/2 und 39/3**

beantragt.

Die Größe der zur Aufforstung vorgesehenen Flächen beträgt ca. 3,6196 ha und ca. 1,024 ha. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstungsfläche keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbe-

hörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

-----  
**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landkreises Anhalt- Bitterfeld, Amt für Natur-  
schutz und Forsten gemäß § 3a des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
über das Unterbleiben einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Erstaufforstung in der Gemarkung Polenzko,  
Landkreis Anhalt- Bitterfeld)**

Beim Landkreis Anhalt- Bitterfeld, Amt für Naturschutz und Forsten wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Polenzko**  
Flur **3**  
Flurstück **73**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,8848 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde,

Landkreis Anhalt- Bitterfeld  
Amt für Naturschutz und Forsten  
Fritz- Brandt- Straße 16  
39261 Zerbst/Anhalt

eingesehen werden.

-----  
**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt  
über die Haushaltssatzung für das  
Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes zur Neuordnung über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKGLSA vom 09.10.1992 GVBl. S. 730) zuletzt geändert durch Art. 4 Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40), der §§ 65 der Landkreisordnung und 90 ff. Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt jeweils vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568 und GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch das

Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. S. 238, 249) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 1.089.500 €  
in der Ausgabe auf 1.089.500 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 50.000 €  
in der Ausgabe auf 50.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2010 beträgt 1.076.000 Euro. Es entfallen auf die Verbandmitglieder

Umlageanteile		
Gebietskörperschaft	Umlageanteil in %	Umlageanteil in Euro (gerundet)
Altmarkkreis Salzwedel	11,06	119.000
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	9,66	104.000
Landkreis Börde	12,58	135.000
Burgenlandkreis	9,65	104.000
Landkreis Jerichower Land	10,15	109.000
Landkreis Mansfeld-Südharz	7,41	80.000
Saalekreis	11,07	119.000
Salzlandkreis	9,36	101.000
Landkreis Stendal	10,62	114.000
Landkreis Wittenberg	8,47	91.000
<b>Summe:</b>	<b>100,00</b>	<b>1.076.000</b>

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe

- 25 % für das 1. Quartal
- 25 % für das 2. Quartal
- 25 % für das 3. Quartal und
- 25 % für das 4. Quartal

zu zahlen. Die Abschlagszahlungen sind spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals fällig.

Magdeburg, den 15. Dezember 2009

Zweckverband  
Tierkörperbeseitigung Sachsen-Anhalt

Hellmuth  
Verbandsgeschäftsführer

Der Haushaltsplan mit Anlagen zu dieser Haushaltssatzung kann an den 7 auf diese Veröffentlichung folgenden Werktagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Verbandes, Albrechtstraße 7 in 39104 Magdeburg, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG für das Bewilligungsfeld Förderstedt**

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Bundesberggesetz wird die nach § 8 BBergG erteilte Bewilligung

Nr.: **Nr.: II-B-g-258/93**

im Bewilligungsfeld **Förderstedt Feld 1 „Marwitz“ und Förderstedt Feld 2 „An der Steinkuhle“**

für den bergfreien Bodenschatz **Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt**

im Landkreis **Salzlandkreis**

auf Antrag der Firma Basalt Actien Gesellschaft, Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland, Windischholzhäuser Weg 5 in 99198 Erfurt vom 12.10.2009, aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung im vollen Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Halle, den 22.01.2010

Im Auftrag



Rappsilber



-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landesamtes für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt zur Entscheidung über den  
Antrag nach § 4 BImSchG der Fels-Werke GmbH  
zur Errichtung und zum Betrieb eines Gleichstrom-  
Regenerativ-Kalkbrennofens (GGR-Ofen 7)  
im Kalkwerk Kaltes Tal**

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gemacht, dass der

**Fels-Werke GmbH  
Geheimrat- Ebert- Straße 12  
38640 Goslar**

die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Gleichstrom-Regenerativ-Kalkbrennofens (GGR- Ofen 7) im **Kalkwerk Kaltes Tal**

auf der Gemarkung **Hüttenrode**  
Flur: **5**  
Flurstücke: **168 und 169/2**

durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt erteilt wurde.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und der Betrieb eines Gleichstrom- Gegenstrom-Regenerativ-Kalkbrennofens (GGR- Ofen 7) mit Erdgas- oder Braunkohlenstaubbefeuern mit einer Kapazität von 400 t Kalk pro Tag einschließlich eines Gebäudes zur Endabsiebung, eines Braunkohlenstaubsilos (Lagerkapazität 1.100 m<sup>3</sup>) mit Annahme- und Dosiereinrichtungen, eines Gebläsehauses sowie einer Trafostation.

Die Anlage ist dem Anlagentyp nach Nr. 2.4, Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV zuzuordnen.

Die Genehmigung wurde gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG verbunden. Der Genehmigungsbescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**18.03.2010 bis einschließlich 31.03.2010**

bei folgenden Behörden aus und kann dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Oberharz am Brocken**

Rathaus 1, Zimmer 11  
Markt 1-2  
38875 Elbingerode

Mo. von 9:00 bis 12:00 Uhr  
Di. von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr  
Do. von 9:00 bis 12:00 Uhr  
Fr. von 9:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt**

Dezernat 43, Zimmer 313  
Köthener Straße 38  
06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do. von 09:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 15:30 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

Die Zustellung der Ausfertigung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesamt für Geologie und Bergwesen, Köthener Str 38 in 06118 Halle (Saale) abgefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgegebenen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Handwerkskammer Magdeburg  
über die**

**S A T Z U N G  
der Handwerkskammer Magdeburg  
von der Vollversammlung beschlossen  
am 15. Dezember 2009, genehmigt am  
05. Februar 2010**

**Inhaltsübersicht**

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung	§ 1
Aufgaben	§ 2
Organe	§ 3
Vollversammlung	§§ 4 – 15
Vorstand	§§ 16 – 19
Ausschüsse	§§ 20 – 22
Ständige Ausschüsse	§§ 23 – 30
Geschäftsführung	§ 31
Beauftragte	§ 32
Informationspflicht der Betriebe	§ 33
Ordnungsgeld	§ 34
Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Finanzstatut	§§ 35 – 37
Aufsicht	§ 38
Bekanntmachungen	§ 39
Gleichstellungsregelung	§ 40
Inkrafttreten	§ 41

**§ 1**

(1)  
Die Handwerkskammer führt den Namen Handwerkskammer Magdeburg. Ihr Sitz ist Magdeburg. Ihr Bezirk umfasst die kreisfreie Stadt Magdeburg und die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Börde, Harz, Jerichower Land, Teile des Salzlandkreises (die Gebiete der Landkreise Schönebeck und Aschersleben-Staßfurt in den Grenzen vom 30. Juni 2007), Stendal.

(2)  
Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirkes sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung (HwO).

(3)  
Die Handwerkskammer besitzt Dienstherrenfähigkeit nach Maßgabe des Landesbeamtenrechts.

**§ 2**

(1)  
Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere,

1. die Interessen des Handwerks zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen Handwerke und ihrer Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,

3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 der HwO zu führen,
4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie die Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge zu fördern und zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen durchzuführen,
5. eine Gesellenprüfungsordnung für die einzelnen Handwerke zu erlassen und Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfung zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit (§ 33 HwO) zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfung zu überwachen,
6. eine Meisterprüfungsordnung zu erlassen, Meisterprüfungsausschüsse für zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe nach § 51 b HwO zu errichten, deren Geschäfte sowie die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse für zulassungspflichtige Handwerke nach § 47 Abs. 2 HwO zu führen und Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 HwO über die Befreiung von der Gesellenzeit und über ihre Abkürzung zu treffen,
7. die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer im Handwerk zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit den Innungsveränden zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten,
8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern sowie des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,
9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen zu fördern,
10. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen kammerzugehörigen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
11. Ursprungszeugnisse über in den Mitgliedsbetrieben der Handwerkskammer gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,
12. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften, die ihren Sitz im Bezirk der Handwerkskammer haben, zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz

- und Satzung beachtet, insbesondere dass die den Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften übertragenen Aufgaben erfüllt werden,
13. Maßnahmen zur Unterstützung notleidender selbstständiger Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,
14. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern.

(2)

Absatz 1 Nr. 4 und 5 gilt für die Berufsbildung in nicht handwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Mitgliedsbetrieben der Handwerkskammer durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

(3)

Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen oder sich an solchen beteiligen und in diesen auch Maßnahmen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung durchführen.

### § 3

(1)

Die Organe der Handwerkskammer sind die Vollversammlung, der Vorstand, die Ausschüsse.

(2)

Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt, und es wird für die Zeitversäumnis eine Entschädigung gewährt.

### § 4

(1)

Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die in dem Betrieb eines selbstständigen Handwerkers (Anlagen A und B 1 HwO) oder in einem handwerksähnlichen Betrieb (Anlage B 2 HwO) des Handwerkskammerbezirks beschäftigt sind.

(2)

Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.

(3)

Die Mitglieder der Vollversammlung üben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich aus. Für bare Auslagen und

Zeitversäumnisse wird eine Entschädigung nach der von der Vollversammlung zu beschließenden Entschädigungsordnung gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Sitzungsgeldes sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld und andererbarer Auslagen ist zulässig.

(4)

Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

### § 5

(1)

Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 36, und zwar 24 selbstständige Handwerker (AG) aus Betrieben der Anlagen A und B sowie 12 Arbeitnehmervertreter (AN), die in solchen Betrieben beschäftigt sind.

(2)

Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt aufgeteilt:

Aufteilung auf die einzelnen Gewerbegruppen der Anlagen A und B, Abschnitt 1 der HwO des Handwerkskammerbezirks (zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke) gemäß Anlage zur Satzung:

	AG	AN
<b>Gruppe I:</b> Bauhaupt- und Ausbaugewerbe	10	5
<b>Gruppe II:</b> Gewerbe für den gewerblichen Bedarf	3	1
<b>Gruppe III:</b> Kraftfahrzeug-, Nahrungsmittel- und Gesundheitsgewerbe	3	2
<b>Gruppe IV:</b> Gewerbe für personenbezogene Dienstleistungen	3	1

Gewerbe der Anlage B, Abschnitt 2 der HwO des Handwerkskammerbezirks, handwerksähnliche Gewerbe und Gewerbe nach § 90 Abs. 3 HwO, letztere nur Arbeitgeber:

AG	AN
5	3

(3)

Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber sowie der Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2:1 entsprechen.

(4)

Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder zur Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der HwO). Die Wahl der Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode blei-

ben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(5)

Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr im Betrieb eines selbstständigen Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

### § 6

Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen, die derselben Gewerbegruppe nach § 5 Abs. 2 wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### § 7

Scheidet im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so findet insgesamt eine komplette Neuwahl statt.

### § 8

(1)

Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens drei sachverständigen Personen unter Wahrung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Verhältniszahl ergänzen. Hiervon muss eine Person auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt werden. Bei den für die Zuwahl vorgesehenen Personen muss eine besondere auf das Handwerk bezogene und durch berufliche Tätigkeit in der gewerblichen Wirtschaft erworbene Sachkenntnis vorhanden sein.

(2)

Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

(3)

Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(4)

Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.

(5)

Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

### § 9

(1)

Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 HwO),
3. die Wahl des Hauptgeschäftsführers, des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans,

5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
6. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
7. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Bestellung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers, durch den der Jahresabschluss geprüft werden soll,
8. die dingliche Belastung von Grundeigentum,
9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum und grundstücksgleicher Rechte,
10. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts,
11. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a HwO),
12. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen sowie weiterer Prüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6),
13. der Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO),
14. die Regelung der Entschädigung für die in der Satzung vorgesehenen Fälle,
15. die Änderung der Satzung,
16. der Erlass der Beitragsordnung,
17. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Handwerkskammerorgane,
18. der Erlass eines Finanzstatutes,
19. der Erlass eines Sonderstatutes über die Dienstherrenfähigkeit der Handwerkskammer und die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten,
20. die Errichtung und der Wegfall von Beamtenstellen.

(2)

Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5, 7, 8, 11 bis 13, 15, 16 und 18 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3)

Die nach Absatz 1 Nr. 5, 11 bis 13, 15 und 16 gefassten Beschlüsse sind gemäß § 39 Abs. 1 zu veröffentlichen.

### § 10

(1)

Die Handwerkskammer hält jährlich mindestens eine ordentliche Vollversammlung ab. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Versammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.

(2)

Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss in Schriftform festzulegen.

### § 11

(1)

Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident bzw. sein Stellvertreter die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 12 Tage vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Voll-

versammlung den Vollversammlungsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Weitere Anträge können bis zum Beginn der Vollversammlung nachgereicht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

(2)

Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem in dem Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich der Handwerkskammer zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen.

(3)

Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzuladen.

(4)

Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

## § 12

(1)

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(2)

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(3)

Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern kein Vollversammlungsmitglied widerspricht. Dabei werden jeweils ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

(4)

Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und 12 können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Arbeitnehmervertreter gefasst werden. Kommt in diesen Fällen eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist die Angelegenheit einer jeweils zu bildenden Vermittlungsstelle zu überweisen, die aus einem Vorsitzenden und aus gleicher Zahl zu bestellenden Vertretern der selbstständigen Gewerbetreibenden und der Arbeitnehmervertreter besteht. Der Vorsitzende wird auf Antrag der Handwerkskammer von der Aufsichtsbehörde gestellt; die Beisitzer werden aus der Mitte der Vollversammlung von den Gruppen der selbstständigen Gewerbetreibenden und der Arbeit-

nehmervertreter gesondert gewählt, der Vermittlungsausschuss unterbreitet der nächsten Vollversammlung einen Vorschlag, über den mit der Mehrheit der Stimmen entschieden wird.

(5)

An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

## § 13

(1)

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes handelt.

(2)

Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Präsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und den Stellvertretern zu übersenden.

## § 14

(1)

In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

(2)

Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.

(3)

Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.

## § 15

Von der Vollversammlung durchzuführende Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn kein Vollversammlungsmitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 16

(1)

Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein muss, und zwölf weiteren Mitgliedern, und zwar acht selbstständigen Gewerbetreibenden sowie vier Arbeitnehmervertretern.

(2)

Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Innungsoberrmeister oder Kreishandwerksmeister sein.

(3)  
Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen, bis dahin erganzt sich der Vorstand durch Zuwahl.

(4)  
Die Vollversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfahigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ungultige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berucksichtigt.

(5)  
Die Mitglieder des Vorstandes uben ihr Amt als Ehrenamt aus. Dem Prasidenten, den Vizeprasidenten und den weiteren Vorstandsmitgliedern wird fur aufgewendete Arbeitszeit eine angemessene Entschadigung nach der von der Vollversammlung zu beschlieenden „Entschadigungsordnung fur die Mitglieder der Vollversammlung, des Vorstandes und der Mitglieder der durch die Vollversammlung beschlossenen Kammeraussschusse“ gewahrt. Die Zahlung einer pauschalierten Entschadigung, die Gewahrung von Sachleistungen sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und ubernachtungsgeld und anderer barer Auslagen ist zulassig.

#### § 17

(1)  
Der Prasident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung gewahlt. Fallt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet in geheimer Abstimmung eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, so erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem neue Wahlvorschlage zulassig sind. Das Erfordernis der absoluten Stimmenmehrheit gilt fur alle Wahlgange. Insgesamt konnen in einer Sitzung bis zu drei Wahlgange erfolgen. Ist nach drei Wahlgangen kein Prasident gewahlt worden, so ist eine neue Sitzung einzuberufen.

(2)  
Die Vizeprasidenten werden von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung gewahlt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Gruppe, der sie angehoren, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgangen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe. Gleiches gilt fur die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes.

(3)  
Die Wahl des Prasidenten findet unter Leitung des an Lebensjahren altesten und dazu bereiten anwesenden Mitgliedes der Vollversammlung, die Wahl der ubrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Prasidenten statt.

(4)  
Die Wahl des Prasidenten und seiner Stellvertretung ist der Aufsichtsbehorde binnen einer Woche anzuzeigen.

(5)  
Als Ausweis des Vorstandes genugt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehorde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

#### § 18

(1)  
Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Der Prasident, im Verhinderungsfall ein Vizeprasident und der Hauptgeschaftsfuhrer, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, vertreten gemeinsam die Handwerkskammer gerichtlich und auergerichtlich. Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis genugt bei allen Rechtsgeschaften die Bescheinigung der Aufsichtsbehorde.

(2)  
Die von der Handwerkskammer zu erfullenden Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsbestimmungen die Aufgaben anderen Organen oder dem Hauptgeschaftsfuhrer ubertragen sind.

(3)  
Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und fuhrt ihre Beschlusse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer fur pflichtmaige Verwaltung wie Vormunder ihren Mundeln.

(4)  
Der Vorstand ist oberste Dienstbehorde der Beamten der Handwerkskammer. Er beschliet uber Ernennungen, Beforderungen, Versetzungen in den Ruhestand und Entlassungen der Kammerbeamten.

(5)  
Die nach Gesetz oder Satzung von der Handwerkskammer zu erfullenden Aufgaben werden vom Vorstand uberwacht, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsbestimmungen oder eines Beschlusses der Vollversammlung diese Aufgaben anderen Organen der Handwerkskammer ubertragen sind. Der Prasident hat den Vorstand bei Vorgangen grundsatzlicher Bedeutung zu informieren. Der Hauptgeschaftsfuhrer hat den Prasidenten bei Vorgangen grundsatzlicher Bedeutung zu informieren. Naheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(6)  
Die Erledigung der Geschafte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschaftsfuhrer, insoweit vertritt dieser die Handwerkskammer. Geschafte der laufenden Verwaltung sind alle im Tagesgeschaft anfallenden Aufgaben, die nach Art und Umfang regelmaig wiederkehren.

(7)  
Willenserklarungen, mit Ausnahme von Geschaften der laufenden Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermogensrechtlich verpflichten, bedurfen der Schriftform. Bis zu einer vermogensrechtlichen Verpflichtung mit einem Wert von 10.000,00 Euro kann entweder der Prasident oder der Hauptgeschaftsfuhrer unterzeichnen. Fur daruber hinaus gehende vermogensrechtliche Verpflichtungen haben der Prasident und der Hauptgeschaftsfuhrer zu unterzeichnen. uberschreitet die vermogensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 30.000,00 Euro, so muss die verpflicht-

tende Erklärung zusätzlich von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. In diesen Fällen erfolgt eine Information durch den Hauptgeschäftsführer gegenüber dem Vorstand in der folgenden Vorstandssitzung. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, unterzeichnet sein.

### § 19

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Präsident lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. In Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um seine eigenen Angelegenheiten handelt. Das gleiche Recht steht dem stellvertretenden Hauptgeschäftsführer zu. Sofern er dies für zweckmäßig ansieht, kann der Präsident sonstige sachverständige Personen zur Teilnahme zulassen.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### § 20

(1) Die Handwerkskammer bildet die durch Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Ausschüsse. Für bestimmte Angelegenheiten können besondere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Die Protokolle der Ausschüsse sind dem Vorstand zuzuleiten. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer. Die Beratungen sind nicht öffentlich. Weiteres kann in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Gesellenprüfungsausschüsse und den Berufsausbildungsausschuss bleiben unberührt.

(4) Für die Arbeitnehmervertreter in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 69 Abs. 4 und 73 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HwO.

(5) Den Ausschussmitgliedern wird für aufgewendete Arbeitszeit eine angemessene Entschädigung nach der „Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Vollversammlung, des Vorstandes und der Mitglieder der durch die Vollversammlung beschlossenen Kammerausschüsse“ und der „Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse und Mitglieder der Abschlussprüfungsausschüsse“ gewährt.

### § 21

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die in einem Betrieb eines selbstständigen Handwerkers oder in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind. Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse und des Berufsausbildungsausschusses müssen nicht aus der Mitte der Vollversammlung berufen bzw. gewählt werden.

(2) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen; es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Wahl der oder des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden darf nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Gruppe, der er angehört, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Scheiden Mitglieder des Ausschusses vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen; bis dahin kann sich der Ausschuss durch Zuwahl ergänzen.

### § 22

(1) Die Ausschüsse sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Stimme des Vorsit-

zenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen und den Ausschussmitgliedern bekanntzugeben.

(3)  
Für den Berufsbildungsausschuss gelten die §§ 21 Abs. 2, 22 Abs. 1 und 2 nicht.

### § 23

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:

1. Berufsbildungsausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Gewerbeförderungsausschuss
4. Bauausschuss

### § 24

(1)  
Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an, die Lehrkräfte mit beratender Stimme. Abweichend von Satz 1 haben die Lehrkräfte ein Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsbildungsvorbereitung und Berufsbildung, soweit sich die Beschlüsse auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes –BBiG -) auswirken.

(2)  
Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der selbstständigen Handwerker, die Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens fünf Jahre.

(3)  
Die Tätigkeit im Berufsausbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Vollversammlung mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(4)  
Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abgerufen werden.

(5)  
Die Mitglieder haben Stellvertretungen, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertretungen haben derselben Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertretungen entsprechend.

(6)  
Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Der Vorsitzende und seine Stellvertretung soll nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretung.

### § 25

(1)  
Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben

auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

(2)  
Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:

der Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung, für die Durchführung über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie von Verwaltungsvorschriften zur beruflichen Bildung,

die Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung (§ 82 BBiG) empfohlenen Maßnahmen,

wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.

(3)  
Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:

Zahl und Art der der Handwerkskammer angezeigten Maßnahmen der Berufsbildungsvorbereitung und der beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,

Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnenen Erfahrungen,

Tätigkeit der Berater nach § 41 a Abs. 1 Satz 2 HwO,

für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer, neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsausbildung,

Stellungnahmen oder Vorschläge der Handwerkskammer gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung der Handwerksordnung oder der aufgrund der Handwerksordnung erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der beruflichen Bildung beziehen,

Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,

Beschlüsse nach § 44 Abs. 5 HwO sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme von Personalkosten,

Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,

Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer berühren.

(4)  
Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsausbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Satz 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Vollversammlung in der nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

### § 26

(1)  
Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2)  
Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

### § 27

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten §§ 43 Abs. 2 bis 6 und 44 a HwO sowie §§ 24 Abs. 2 bis 6 und 26 entsprechend.

### § 28

(1)  
Der Gewerbeförderungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und aus zwei Beisitzern, und zwar je einem selbstständigen Handwerker und einem Gesellen oder anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung.

(2)  
Der Ausschuss hat alle mit der Gewerbeförderung zusammenhängenden Fragen zu beraten. Über die Sitzung des Gewerbeförderungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen ist.

(3)  
Der Ausschuss soll im Bedarfsfall für Fachfragen Sachverständige hinzuziehen.

(4)  
Die §§ 20 bis 22 finden entsprechend Anwendung.

### § 29

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbstständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Der Ausschuss hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer auf der Grundlage des Prüfungsberichtes einer unabhängigen Stelle zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

### § 30

Für die Bildung, Zusammensetzung und Arbeit des Bauausschusses gelten die §§ 20 bis 22 entsprechend. Er unterstützt die Geschäftsführung in der Amtsausübung bei Bauvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung.

### § 31

(1)  
Die Geschäfte der Handwerkskammer werden nach den Richtlinien des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt.

(2)  
Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen Beamte zu ernennen und einzustellen; auf die dienstlichen Verhältnisse finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Näheres regelt ein Sonderstatut über die Diensttherrenfähigkeit der Handwerkskammer und die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten.

(3)  
Die nach dem geltenden Landesbeamtenrecht für die Beamten auszustellenden Urkunden unterzeichnen: bei dem Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein Vizepräsident bei den anderen Beamten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

(4)  
Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten erfolgt nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Stellen auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers durch den Vorstand, sofern er seine Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer überträgt. Für die nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze und die für entsprechende Landesbedienstete getroffenen Tarifvereinbarungen. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln.

(5)  
Unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Handwerkskammer ist der Hauptgeschäftsführer, unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers ist der Vorstand.

(6)  
Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer.

(7)  
Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Handwerkskammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(8)  
Der Hauptgeschäftsführer hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Handwerkskammerorgane teilzunehmen. Weder er noch die übrigen Handwerkskammerbediensteten dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Handwerkskammer, die nach Auffassung des Hauptgeschäftsführers einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, sind einschließlich dieser Auffassung des Hauptgeschäftsführers in der Niederschrift aufzunehmen und von ihm der Aufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

(9)  
Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen betrauen. Die Befugnisse und

### § 32

(1)  
Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen betrauen. Die Befugnisse und

Zuständigkeiten ergeben sich aus den §§ 17 und 111 HwO.

(2)  
Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

### § 33

(1)  
Die in die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Ausbildung von handwerklichen Lehrlingen und anderen Auszubildenden und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2)  
Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und anderen Auszubildenden und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen von Satz 1 zu dulden.

### § 34

(1)  
Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld nach Maßgabe des § 112 HwO festsetzen.

(2)  
Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.

(3)  
Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4)  
Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 Satz 1 HwO eingezogen und beigetrieben.

### § 35

(1)  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)  
Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Aufwendungen und Ausgaben und deren Deckung einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen.

(3)  
Der Wirtschaftsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Organe und die Geschäftsführung sind an den festgestellten Wirtschaftsplan gebunden.

(4)  
Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben, noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.

### § 36

(1)  
Die Handwerkskammer führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus dem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, erster Abschnitt, des Handelsgesetzbuchs in seiner jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Handwerkskammer zu beachten.

(2)  
Der Hauptgeschäftsführer stellt innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und einen Lagebericht auf und legt diesen dem Vorstand vor. Es gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, zweiter Abschnitt, erster Unterabschnitt des Handelsgesetzbuchs.

(3)  
Der Vorstand und die Geschäftsführung der Handwerkskammer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.

(4)  
Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss und eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Handwerkskammer bestimmt wird. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist um eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu erweitern. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

### § 37

Im Übrigen gilt für die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung das Finanzstatut der Handwerkskammer. Das Finanzstatut ist von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

### § 38

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die oberste Landesbehörde (§ 115 HwO).

### § 39

(1)  
Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in dem Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ zu veröffentlichen. Einer Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ wird gleichgestellt die Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer auf der Homepage – [www.hwk-magdeburg.de](http://www.hwk-magdeburg.de) – unter dem Stichwort: „Rechtsgrundlagen.“ Dabei ist sicherzustellen, dass in dem Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle im Internetauftritt der Handwerkskammer veröffentlicht werden.

(2)  
Eine insgesamt neu beschlossene Satzung ist im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ und außerdem in dem öffentlichen Organ der für den Sitz der Kammer zuständigen obersten Verwaltungsbehörde bekanntzumachen, dieses gilt nicht für Satzungsänderungen.

(3)  
Bekanntmachungen treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**§ 40**

Soweit in der Satzung die Personenbezeichnung in der männlichen Form verwendet wird, findet die Regelung gleichlautende Anwendung für Frauen.

**§ 41**

(1)  
Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 2 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 1995, zuletzt geändert am 27. September 2005, außer Kraft.

(2)  
Genehmigte Änderungen der Satzung treten am Tage nach der Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 1 oder 2 in Kraft.

Werner Vesterling  
Präsident

Marianne Lehn  
Hauptgeschäftsführerin

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
für Grundstückswerte beim Landesamt für  
Vermessung und Geoinformation –  
Regionalbereich Altmark**

Auf der Grundlage des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2098) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (VO Gut) vom 14. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 131) wird bekanntgegeben, dass gemäß § 196 Abs. 3 BauGB und § 11 VO Gut vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Regionalbereich Altmark des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zum Stichtag 31.12.2009 Bodenrichtwerte für Baulandflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Landkreisen Stendal, Jerichower Land und Altmarkkreis Salzwedel ermittelt und beschlossen wurden.

Jedermann kann während der üblichen Geschäftszeiten beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Auskünfte aus den Bodenrichtwertkarten in mündlicher und schriftlicher Form oder durch Auszüge aus den Bodenrichtwertkarten für den Regionalbereich Altmark erhalten. Außerdem sind die neuen Bodenrichtwerte für den Regionalbereich Altmark kostenfrei im Internet unter [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) einsehbar.

Stendal, den 09.03.2010

gez. Klaus Schikora  
Vorsitzender des Gutachterausschusses

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg  
Bekanntgabe  
der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Magdeburg zur  
Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans  
für die Planungsregion Magdeburg**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg beabsichtigt den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg aufzustellen. Mit dieser Bekanntmachung wird das Aufstellungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585) eingeleitet.

**I.**

Das Erfordernis der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ergibt sich aus der Gewährleistung der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Mit der Kreisgebietsreform und der Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S.466) veränderte sich das Plangebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Damit gelten im Plangebiet die Festsetzungen von drei Regionalen Entwicklungsplänen (REP Magdeburg, REP Harz, REP A-B-W).

Die Planaufstellung dient dazu, einen einheitlichen Regionalplan für die Planungsregion Magdeburg zu erstellen.

**II.**

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg soll textliche und zeichnerische Festlegungen gemäß § 8 ABS. 5 ROG und § 6 Landesplanungsgesetz LSA beinhalten.

**III.**

Der aufzustellende Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wird gemäß § 9 Absatz 1 ROG einer Umweltprüfung unterzogen. Dabei wird ein Umweltbericht entsprechend § 9 Absatz 1 ROG erstellt. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach den §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 ROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

**IV.**

Die Beschlüsse der Regionalversammlung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg stehen im Internet auf der Website der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg,

[www.regionmagdeburg.de](http://www.regionmagdeburg.de)

in der Rubrik regionale Planungsgemeinschaft, Neuaufstellung, Beschlüsse, zur Information zur Verfügung.

**V.**

Hiermit wird der Öffentlichkeit, den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen be-

rührt werden kann, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für einen Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg einschließlich Strategischer Umweltprüfung bis zum 31.08.2010 der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg schriftlich mitzuteilen.

Dr. Trümper  
Vorsitzender

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle  
zu den Beschlüssen  
Beschluss-Nr. III/01-2010 - Beschluss-Nr. III/94-2010**

**Hinweis: Alle Bewertungen, die den folgenden Beschlüssen der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu Grunde liegen, sind auf den Internetseiten abrufbar unter:**

**[www.regionale-planung.de/halle/index.htm](http://www.regionale-planung.de/halle/index.htm)  
(Regionalplan).**

**Beschluss-Nr.: III/01-2010**

Die Regionalversammlung beschließt, die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren nach § 7 Abs. 3 LPIG LSA sowie aus der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplans nach § 7 Abs. 4 LPIG LSA zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Halle (REP) vom 26.05.2009 einer Bewertung zu unterziehen. Dabei soll der Belang Windenergienutzung Datensatz bezogen bewertet werden. Die anderen Belange des Regionalen Entwicklungsplans sollen entsprechend der Gliederungspunkte des Regionalplanentwurfs bewertet werden. Diese durchgeführte Bewertung soll als Grundlage der Erörterung mit den Beteiligten gemäß § 7 Abs. 3 LPIG LSA dienen.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Beschluss-Nr.: III/02-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 2.0 Präambel.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Beschluss-Nr.: III/03-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 3.0 Leitbild der Region Halle.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

**Beschluss-Nr.: III/04-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 4.0 Grundsätze (G) der Raumordnung für die Planungsregion Halle.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Beschluss-Nr.: III/05-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.0 Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion Halle.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Beschluss-Nr.: III/06-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1 Raumstruktur.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Beschluss-Nr.: III/07-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1.1. Planungsregion Halle.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Beschluss-Nr.: III/08-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1.2. Ordnungsraum

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Beschluss-Nr.: III/09-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1.3. Ländlicher Raum.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Beschluss-Nr.: III/10-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1.3.1. Ländlicher Raum im Einzugsbereich des Verdichtungsraums Halle.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

**Beschluss-Nr.: III/11-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1.3.2. Ländlicher Raum außerhalb des Verdichtungsraums mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/12-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1.3.3. Ländlicher Raum mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/13-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1.4. Entwicklungsachsen.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/14-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.2. Zentralörtliche Gliederung.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/15-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.1. Vorranggebiete für Natur und Landschaft.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/16-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.2. Vorranggebiete für Landwirtschaft.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/17-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.3. Vorranggebiete für Forstwirtschaft.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/18-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.4. Vorranggebiete für Hochwasserschutz.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/19-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.5. Vorranggebiete für Wassergewinnung.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/20-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.6. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/21-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.7. Vorranggebiete für Militärische Nutzung.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/22-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.4.1. Vorrangstandorte für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/23-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.4.2. Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/24-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5. Regional bedeutsame Standorte.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/25-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.1. Regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/26-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.2. regional bedeutsame Standorte für Verkehrsanlagen.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/27-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.3. Regional bedeutsame Standorte für Ver- und Entsorgung.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/28-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.4. Regional bedeutsame Standorte für Großflächige Freizeitanlagen.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/29-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.5. Regional bedeutsame Standorte für Militärische Anlagen.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/30-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.6. Regional bedeutsame Standorte für Soziale und Wissenschaftliche Infrastruktur.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/31-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.7. Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/32-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.8. Regional bedeutsame Standorte für Kur- und Erholungsnutzung.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/33-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.6. Bergbau und Rohstoffgewinnung.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/34-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.6.1. Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/35-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.6.2. Unterirdische Gasspeicher.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/36-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.7.1. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/37-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.7.2. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/38-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.7.3. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/39-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.7.4. Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/40-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.7.5. Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/41-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.7.6. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung.

Naumburg, den 02.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/42-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.8. Gebiete für die Nutzung von Windenergie.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/43-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.8.1. Grundsätze und Ziele für die Nutzung der Windenergie.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/44-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.8.2. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/45-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.8.3. Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/46-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9. Verkehr.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/47-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.1. Allgemeine Ziele und Grundsätze zur Verkehrsentwicklung.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/48-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.2. Schienennetz.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/49-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.3. Straßennetz.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/50-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.4. Radwege und fußläufiger Verkehr.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/51-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.5. Wasserstraßen und Binnenhäfen.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/52-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.6. Luftverkehr.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/53-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.7. Siedlungsbeschränkungsgebiete im Bereich von Flugplätzen.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/54-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.8. Öffentlicher Personennahverkehr.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/55-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.10. Zu sichernde Trassen und Leitungen der Technischen Infrastruktur.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/56-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.10.1. Energieversorgung.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/57-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.10.2. Wasserversorgung.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/58-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.10.3. Nachrichtenverkehr.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/59-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.1. Natur und Landschaftsschutz.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/60-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.2. Bodenschutz.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/61-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.3. Gewässerschutz.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/62-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.4. Lärmschutz.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/63-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.5. Luftreinhaltung.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/64-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.6. Klimaschutz.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/65-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.7. Wirtschaft.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/66-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.8. Landwirtschaft.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/67-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.9. Forstwirtschaft.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/68-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.10. Energie.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/69-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.12. Abwasserbeseitigung.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/70-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.13. Lagerstätten.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/71-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.17. Kultur- und Denkmalpflege.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/72-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.18. Erholung, Freizeit und Tourismus.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/73-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 8.0. Zeichnerische Darstellung.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/74-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Anlage 3 (Quellenverzeichnis).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/75-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Anlage 4 (Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/76-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Anlage 5 (Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung der Planungsgemeinschaft Halle).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/77-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt Sonstiges.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/78-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 1.0. (Kurzdarstellung des Inhaltes, der wichtigsten Ziele des Regionalen Entwicklungsplanes, der Rechtsgrundlagen und des Verfahrens).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/79-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 2.0. (Ziele des Umweltschutzes, Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, Status-Quo-Prognose).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/80-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.0. (Vertiefend untersuchte Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und Alternativenprüfung).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/81-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.1. (Vorranggebiete für Hochwasserschutz).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/82-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.2. (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/83-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.3. (Vorbehaltsgebiete Wiederbewaldung).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/84-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.4. (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/85-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.5.1. (Regional bedeutsame Straßen).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/86-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.5.2. (Überregional und regional bedeutsame Radwege).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/87-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.6. (Regional bedeutsame Standorte).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/88-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.6.2. (Regional bedeutsame Standorte für Ver- und Entsorgung).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/89-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 3.7. (Windenergienutzung).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/90-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 4.0. (Gesamtplanbetrachtung).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/91-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 5.0. (FFH – Verträglichkeit).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/92-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Gliederungspunkt 6.0. (Geplante Überwachungsmaßnahmen/ Monitoring).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/93-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Anlage 2 (Übersicht zur Prüfpflicht der einzelnen raumordnerischen Festsetzungen des Regionalen Entwicklungsplanes).

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

**Beschluss-Nr.: III/94-2010**

Die Regionalversammlung vollzieht die Bewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 7.0. Umweltbericht - Punkt Sonstiges.

Naumburg, den 26.02.2010  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

---

\*) Die Anlagen zu den Beschlüssen Nr. III/44-2010 und III/45-2010 sind Bestandteil des Amtsblattes Nr. 3/2010 und im Anlagenteil einzusehen.

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
 Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
 zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
 III-44-2010

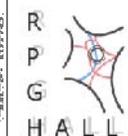
VRG Quenstedt  
 (bisher VRG Nr. I  
 Landkreis  
 Mansfeld-Südharz)

 Vorranggebiete für die  
 Nutzung der Windenergie  
 mit der Wirkung von  
 Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
 Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
 1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
 Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
 erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
 und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 am 09.02.2010.  
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
 2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

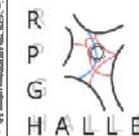
VRG Sylda  
(bisher VRG Nr. II  
Landkreis  
Mansfeld-Südharz)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

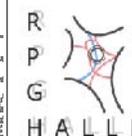
VRG Gerbstedt  
(bisher VRG Nr. III  
Landkreis  
Mansfeld-Südharz)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
 Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
 zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
 III-44-2010

VRG Siersleben  
 (bisher VRG Nr. IV  
 Landkreis  
 Mansfeld-Südharz)

 Vorranggebiete für die  
 Nutzung der Windenergie  
 mit der Wirkung von  
 Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
 Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
 1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
 Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
 erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
 und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 am 09.02.2010.  
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
 2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

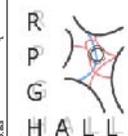
VRG Domnitz  
(bisher VRG Nr. V  
Landkreis  
Saalekreis)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

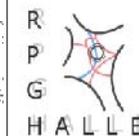
VRG Benndorf  
(bisher VRG Nr. VI  
Landkreis  
Mansfeld-Südharz)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

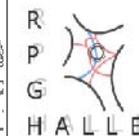
VRG Volkstedt  
(bisher VRG Nr. VII  
Landkreis  
Mansfeld-Südharz)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

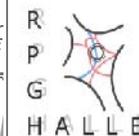
VRG Polleben  
(bisher VRG Nr. VIII  
Landkreis  
Mansfeld-Südharz)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

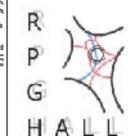
VRG Beesenstedt  
(bisher VRG Nr. IX  
Landkreise  
Saalekreis,  
Mansfeld-Südharz)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
 Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
 zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
 III-44-2010

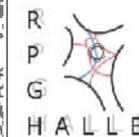
EG Brachstedt  
 (bisher VRG Nr. X  
 Landkreis Saalekreis)

 Vorranggebiete für die  
 Nutzung der Windenergie  
 mit der Wirkung von  
 Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
 Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
 1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
 Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
 erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
 und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 am 09.02.2010.  
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
 2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

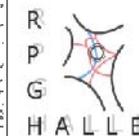
VRG Osterhausen  
(bisher VRG Nr. XI  
Landkreis  
Mansfeld-Südharz)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

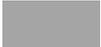
Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
 Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
 zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
 III-44-2010

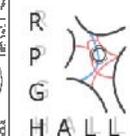
VRG Helfta  
 (bisher VRG Nr. XII  
 Landkreis  
 Mansfeld-Südharz)

 Vorranggebiete für die  
 Nutzung der Windenergie  
 mit der Wirkung von  
 Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
 Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
 1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
 Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
 erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
 und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 am 09.02.2010.  
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
 2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
 Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
 zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
 III-44-2010

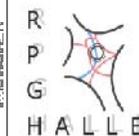
VRG Reußen  
 (bisher VRG Nr. XIII  
 Landkreis  
 Saalekreis)

 Vorranggebiete für die  
 Nutzung der Windenergie  
 mit der Wirkung von  
 Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
 Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
 1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
 Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
 erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
 und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 am 09.02.2010.  
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
 2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

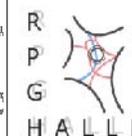
VRG Farnstädt  
(bisher VRG Nr. XIV  
Landkreis  
Saalekreis)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
 Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
 zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
 III-44-2010

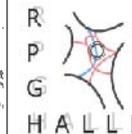
VRG Obhausen  
 (bisher VRG Nr. XV  
 Landkreis  
 Saalekreis)

 *Vorranggebiete für die  
 Nutzung der Windenergie  
 mit der Wirkung von  
 Eignungsgebieten*

 *Eignungsgebiete für die  
 Nutzung der Windenergie*



Maßstab:  
 1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
 Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
 erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
 und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 am 09.02.2010.  
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
 2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

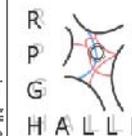
VRG Wansleben a. S.  
(bisher VRG Nr. XVI  
Landkreis Saalekreis,  
Mansfeld-Südharz

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

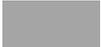
Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
 Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
 zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
 III-44-2010

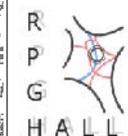
EG Raßnitz  
 (bisher VRG Nr. XVII  
 Landkreis Saalekreis)

 Vorranggebiete für die  
 Nutzung der Windenergie  
 mit der Wirkung von  
 Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
 Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
 1:50.000



Datum: 10.03.2010

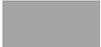
Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
 Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
 erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
 und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 am 09.02.2010.  
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
 2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

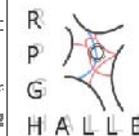
EG Barnstädt  
(bisher VRG Nr. XVIII  
Landkreis Saalekreis)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

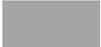


Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

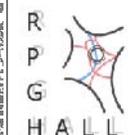
EG Markröhlitz  
(bisher VRG Nr. XX  
Landkreis  
Burgenlandkreis)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

VRG Großkorbetha West  
(bisher VRG Nr. XXI  
Landkreis  
Burgenlandkreis)

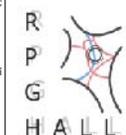
Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten



Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

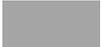
Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

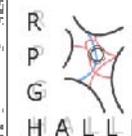
VRG Großkorbetha Südost  
(bisher VRG Nr. XXII  
Landkreis  
Burgenlandkreis)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

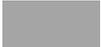
Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

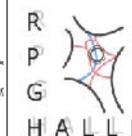
VRG Lützen  
(bisher VRG Nr. XXIII  
Landkreis  
Burgenlandkreis)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



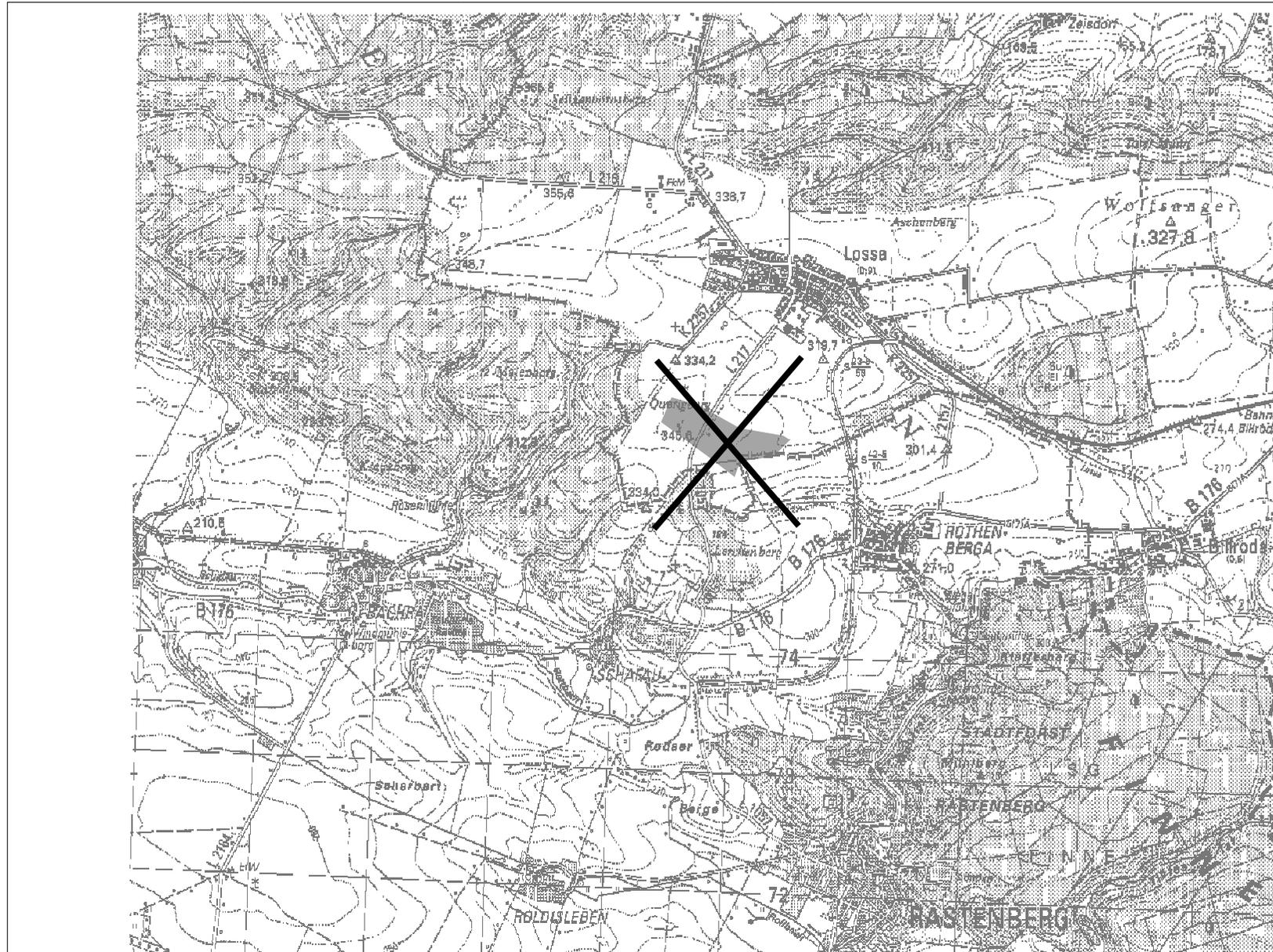
Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009

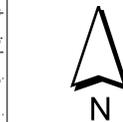


Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

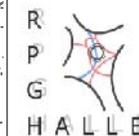
Streichung VRG Lossa  
(bisher VRG Nr. XXIV  
Landkreis  
Burgenlandkreis)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

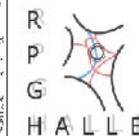
VRG Billroda  
(bisher VRG Nr. XXV  
Landkreis  
Burgenlandkreis)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
 Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
 zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
 III-44-2010

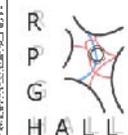
VRG Herrngosserstedt  
 (bisher VRG Nr. XXVI  
 Landkreis  
 Burgenlandkreis)

 Vorranggebiete für die  
 Nutzung der Windenergie  
 mit der Wirkung von  
 Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
 Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
 1:50.000



Datum: 10.03.2010

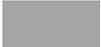
Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
 Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
 erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
 und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 am 09.02.2010.  
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
 2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

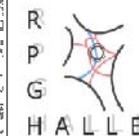
VRG Molau  
(bisher VRG Nr. XXVII  
Landkreis  
Burgenlandkreis)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

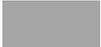
Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
 Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
 zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
 III-44-2010

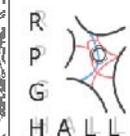
VRG Vier Berge /  
 Teucherner Land  
 (bisher VRG Nr. XXVIII  
 Landkreis  
 Burgenlandkreis)

 Vorranggebiete für die  
 Nutzung der Windenergie  
 mit der Wirkung von  
 Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
 Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
 1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
 Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
 erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
 und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 am 09.02.2010.  
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
 2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
 Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
 zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
 III-44-2010

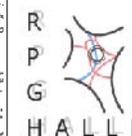
VRG Hohenmölsen  
 (bisher VRG Nr. XXIX  
 Landkreis  
 Burgenlandkreis)

 Vorranggebiete für die  
 Nutzung der Windenergie  
 mit der Wirkung von  
 Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
 Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
 1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
 Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
 erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
 und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 am 09.02.2010.  
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
 2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
 Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
 zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
 III-44-2010

VRG Elsteraue /  
 Langendorf  
 (bisher VRG Nr. XXX  
 Landkreis  
 Burgenlandkreis)

 Vorranggebiete für die  
 Nutzung der Windenergie  
 mit der Wirkung von  
 Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
 Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
 1:50.000



Datum: 10.03.2010

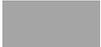
Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
 Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
 erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
 und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 am 09.02.2010.  
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
 2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

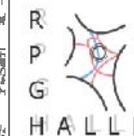
VRG Meineweh  
(bisher VRG Nr. XXXI  
Landkreis  
Burgenlandkreis)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
 Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
 zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
 III-44-2010

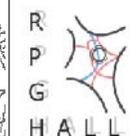
VRG Zeitz  
 (bisher VRG Nr. XXXII  
 Landkreis  
 Burgenlandkreis)

 Vorranggebiete für die  
 Nutzung der Windenergie  
 mit der Wirkung von  
 Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
 Nutzung der Windenergie



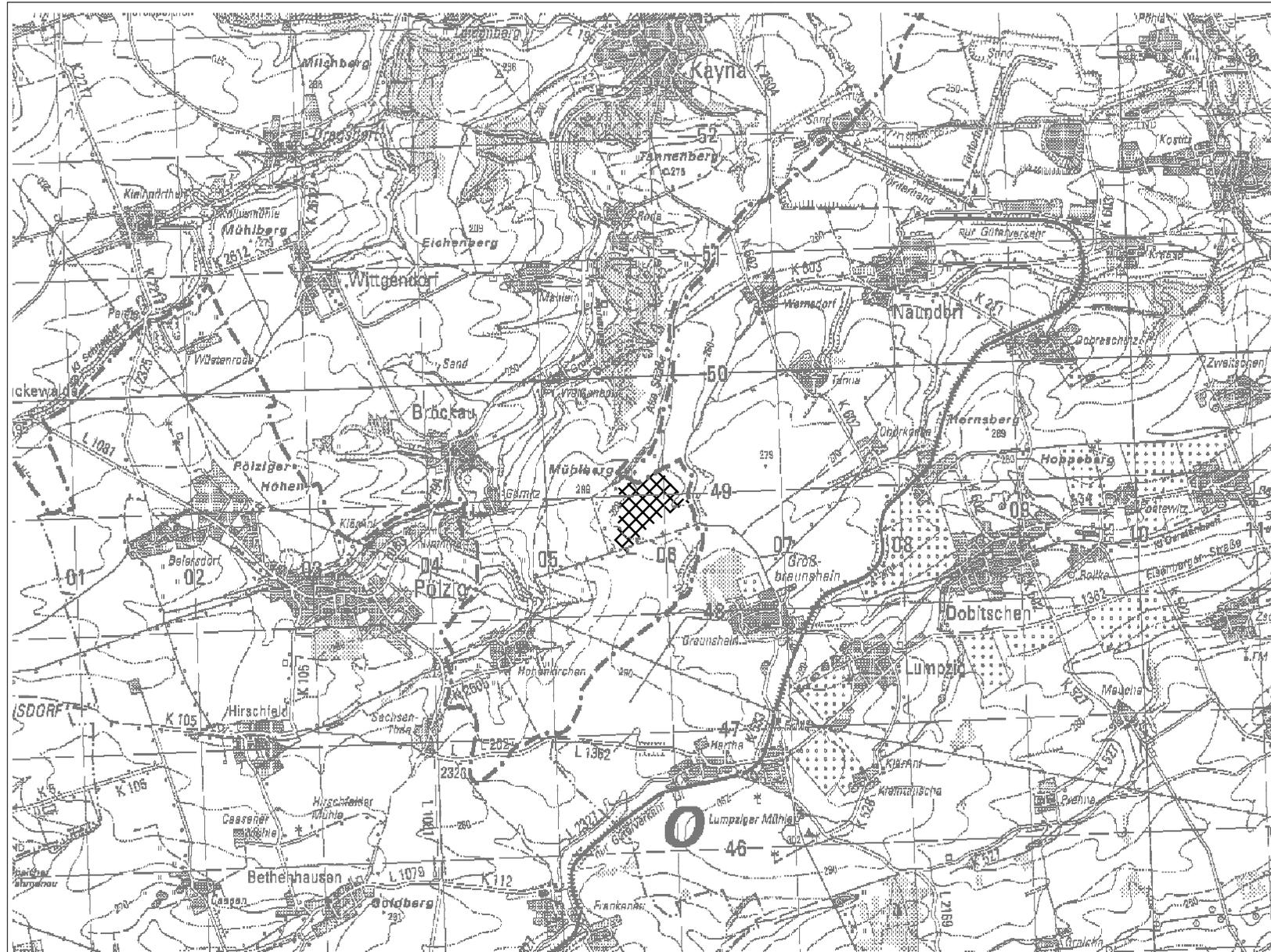
Maßstab:  
 1:50.000



Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
 Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
 erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
 und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 am 09.02.2010.  
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
 2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

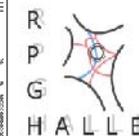
VRG Brückau  
(bisher VRG Nr. XXXIII  
Landkreis  
Burgenlandkreis)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

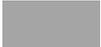
Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-45-2010

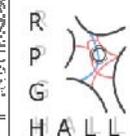
EG Teutschenthal  
(bisher EG Nr. 1  
Landkreis  
Saalekreis)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000



Datum: 10.03.2010

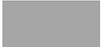
Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14

Regionale Planungsgemeinschaft Halle:  
Ergebnis der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen im öffentlichen Beteiligungsverfahren  
zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle vom 26.05.2009



Beschluss-Nr.:  
III-44-2010

VRG Wimmelburg  
(Neuaufnahme  
Landkreis  
Mansfeld-Südharz)

 Vorranggebiete für die  
Nutzung der Windenergie  
mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten

 Eignungsgebiete für die  
Nutzung der Windenergie



Maßstab:  
1:50.000

R  
P  
G  
HALLE

Datum: 10.03.2010

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karten 1:50.000. Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
am 09.02.2010.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
2010 / A18-30691-2010-14